

Merkblatt zum Versorgungswerk der **Ingenieurkammer Niedersachsen**

Merkblatt für Neumitglieder der **Brandenburgischen** Ingenieurkammer Kammermitglieder bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres Pflichtmitgliedschaft

Als Mitglied der Brandenburgischen Ingenieurkammer werden Sie auch Mitglied in der Berufsunfähigkeits-, Alters- und Hinterbliebenenversorgungseinrichtung der Ingenieurkammer des Landes Niedersachsen.

I. Stellung der berufsständischen Versorgung im System der sozialen Sicherung

In der Rentenversicherung gibt es neben der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) andere Versorgungssysteme, wie z.B. die berufsständischen Versorgungswerke, in denen für die Angehörigen der (verkamerten) freien Berufe die Versorgung bei Berufsunfähigkeit, Alter und Tod gewährleistet wird. Dazu gehört auch das Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen.

II. Wesen und Aufgaben des Versorgungswerkes

Das Versorgungswerk ist eine Einrichtung der Ingenieurkammer Niedersachsen und hat die Aufgabe, den Mitgliedern und ihren Hinterbliebenen Versorgungsleistungen im Fall der Berufsunfähigkeit, im Alter und im Fall des Todes zu gewähren.

III. Die Vorteile des Versorgungswerkes

1. Das Versorgungswerk bietet bei einer günstigen Kostenstruktur (keine Abschlussprovision, kein Außendienst, keine Aktionäre) ansehnliche Versorgungsleistungen. Die Beiträge zum Versorgungswerk können als Sonderausgaben nach den Regelungen des Alterseinkünftegesetzes steuerlich geltend gemacht werden.
2. Die Gremien des Versorgungswerkes treffen alle mit der Versorgung des Berufsstandes zusammenhängenden Entscheidungen selbst.
3. Das Versorgungswerk ist nicht der Einflussnahme Dritter ausgesetzt, weil es sich als unselbständiges Sondervermögen der Kammer selbst trägt. Der Bundesgesetzgeber hat keine direkte Eingriffsmöglichkeit (Stichwort: Rentenreformgesetz), so dass die Gremien des Versorgungswerkes das Leistungsgefüge des Versorgungswerkes allein gestalten können.
4. Jedes Mitglied erhält jährlich eine Mitteilung über die Höhe seiner Anwartschaft, so dass jederzeit Transparenz über die voraussichtliche Höhe der Versorgung besteht.

IV. Mitgliedschaft

Pflichtmitglied des Versorgungswerkes sind alle Mitglieder der Brandenburgischen Ingenieurkammer, die zum Zeitpunkt der Eintragung in die Liste der Brandenburgischen Ingenieurkammer das 45. Lebensjahr nicht vollendet haben und nicht berufsunfähig sind. Die Verpflichtung zur Mitgliedschaft besteht aufgrund der Satzung des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen i.V.m. mit der Anschlusssatzung der Brandenburgischen Ingenieurkammer an das Versorgungswerk. Die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk beginnt mit dem Tag der Eintragung in die Liste der Brandenburgischen Ingenieurkammer.

Es besteht die Möglichkeit, sich in den nachstehend genannten Fällen von der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk befreien zu lassen. Befreit wird auf schriftlichen Antrag, wer

- a) Nicht die Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ bzw. „Beratende Ingenieurin“ führt,
- b) versicherungsfrei nach § 5 Abs. 1 SGB VI ist (z.B. Dienstordnungsangestellter, Mandatsträger),
- c) ausländischer Staatsangehöriger im Sinne des Artikel 116 Grundgesetz ist und einem auf einer Rechtsvorschrift bestehenden Alterssicherungssystem in seinem Heimatland angehört,
- d) bei Beginn der Mitgliedschaft in der Brandenburgischen Ingenieurkammer Mitglied einer anderen öffentlich-rechtlichen berufsständischen Versorgungseinrichtung ist und diese Mitgliedschaft unter Zahlung mindestens einkommensbezogener Beiträge fortsetzt.

Ein Befreiungsantrag nach den Buchstaben a) bis d) **muss schriftlich innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen beim Versorgungswerk eingegangen sein**, damit er auf den Zeitpunkt des Eintritts der Voraussetzungen zurückwirkt. Geht der Antrag später ein, wirkt er nicht zurück, sondern entfaltet seine Wirkung vom Zeitpunkt des Antragseingangs an.

Beamte sind von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk von Amts wegen nach § 13 Abs. 1 S. 3 BbglngG auszunehmen. Sie können jedoch innerhalb von drei Monaten nach dem Beginn ihrer Mitgliedschaft in der Brandenburgischen Ingenieurkammer ihren Beitritt zum Versorgungswerk zu erklären. Die Erklärung ist fristgerecht abgegeben, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach dem Beginn der Mitgliedschaft in der Brandenburgischen Ingenieurkammer **schriftlich** beim Versorgungswerk oder der Brandenburgischen Ingenieurkammer eingeht. Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend mit dem Beginn der Mitgliedschaft in der Brandenburgischen Ingenieurkammer. Geht die Beitrittserklärung verspätet ein, ist eine Mitgliedschaft im Versorgungswerk nicht mehr möglich. Bei der Drei-Monatsfrist handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

V. Höhe der Beiträge

1. Selbständige

Selbständig tätige „Beratende Ingenieure“ der Brandenburgischen Ingenieurkammer entrichten im Versorgungswerk grundsätzlich den Regelbeitrag. Dieser beträgt im Jahr 2019 monatlich 1.143,90 EUR.

Statt der Zahlung des Regelbeitrages besteht die Möglichkeit, einen einkommensbezogenen Beitrag zu leisten, wenn Sie nachweisen, dass Ihre Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit geringer sind, als die Beitragsbemessungsgrenze im jeweiligen Jahr. Die Beitragsbemessungsgrenze für das Jahr 2019 liegt bei 73.800,00 EUR jährlich (6.150,00 EUR monatlich). Bezogen auf Ihre Einkünfte sind 18,6 % als Beitrag zu entrichten. Die Einkünfte für die einkommensbezogene Festsetzung des Beitrages sind zum Beispiel durch den Einkommensteuer- oder Gewinnfeststellungsbescheid oder die Bescheinigung eines Steuerberaters nachzuweisen. Der entsprechende Nachweis ist bis spätestens zum Ende des dem Beitragserhebungszeitraumes folgenden Kalenderjahres beim Versorgungswerk einzureichen.

Bis zum Ablauf von fünf Kalenderjahren nach der erstmaligen Aufnahme einer selbständigen Ingenieur Tätigkeit besteht auf Antrag die Möglichkeit, einen ermäßigten Beitrag zu entrichten. In 2019 beträgt der ermäßigte Beitrag monatlich 343,17 EUR.

Alle Kammermitglieder, die nicht die Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ bzw. „Beratende Ingenieurin“ tragen, haben die Möglichkeit, den Mindestbeitrag zu entrichten. Der Mindestbeitrag beträgt im Jahr 2019 monatlich 71,49 EUR.

2. Angestellte

Durch die am 27.01.2016 in Kraft getretene Novellierung des Brandenburgischen Ingenieurgesetzes ist es seit diesem Zeitpunkt keinem angestellten Ingenieur mehr möglich, sich zugunsten des Versorgungswerkes von der gesetzlichen Rentenversicherung befreien zu lassen.

Angestellte Ingenieure zahlen den Mindestbeitrag. Der Mindestbeitrag beträgt im Jahr 2019 monatlich 71,49 EUR.

3. Freiwillige Beitragszahlungen

Die Zahlung von freiwilligen Beiträgen zum Versorgungswerk ist zu empfehlen.

Sie steigern damit Ihr Versorgungsniveau, was im Hinblick auf die beim Rentenbeginn einsetzende nachgelagerte Besteuerung sinnvoll ist (Stichwort: Vermeidung einer durch nachgelagerte Rentenbesteuerung entstehende Rentenlücke). Außerdem reduzieren Sie Ihre Steuerlast zugunsten Ihrer Altersversorgung durch den für Rentenbeitragszahlungen zulässigen Sonderausgabenabzug.

Um Steuern zu sparen, müssen Sie weder eine Riester- noch Rürup-Rentenversicherung bei einer privaten Versicherung abschließen. Das Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen ist vom Gesetzgeber für den Sonderausgabenabzug anerkannt und bietet Ihnen bei Höherzahlung eine ertragreiche Versorgung „aus einer Hand“.

Freiwillige Zahlungen zum Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen können Sie jedes Jahr leisten. Sie müssen es aber nicht! So bleiben Sie flexibel und können Ihre Altersversorgung und die Steuerersparnis ganz nach Ihren jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen gestalten.

4. Beitragsveränderungen

Die Beiträge verändern sich entsprechend der jährlich von der Bundesregierung festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze und dem jährlich festgesetzten Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung.

5. Arbeitslosigkeit, Verbeamtung, vorübergehender Auslandsaufenthalt

Im Falle von Arbeitslosigkeit, einer Verbeamtung oder eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes setzen Sie sich bitte mit dem Versorgungswerk in Verbindung. Wir erläutern Ihnen gern die nach der Satzung bestehenden Möglichkeiten der Beitragsgestaltung.

VI. Leistungen des Versorgungswerkes

Es besteht bei Erfüllung der Voraussetzungen Rechtsanspruch auf folgende Leistungen:

- Altersruhegeld mit Erreichen der Regelaltersgrenze
- Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit
- Hinterbliebenenruhegeld:
Witwen-/Witwergeld (60%), Vollwaisengeld (33,33%), Halbwaisengeld (20%) des maßgebenden Ruhegeldes
- Anspruch auf Witwen- und Witwergeld für die Hinterbliebenen eingetragener Lebenspartner

VII. Ausscheiden aus dem Versorgungswerk

Scheiden Sie aus der Brandenburgischen Ingenieurkammer aus, endet grundsätzlich auch Ihre Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk. Sie haben aber die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen die Mitgliedschaft im Versorgungswerk freiwillig fortzusetzen.




VIII. Beratung

Sicherlich kann dieses Merkblatt nicht alle Ihre Fragen beantworten, die Sie zum Thema Versorgungswerk haben. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen stehen Ihnen gern für telefonische oder persönliche Beratungsgespräche zur Verfügung.

Bitte teilen Sie uns rechtzeitig Veränderungen Ihres Wohnsitzes, Arbeitgebers, beruflichen Status, Familienstandes etc. mit. Ein kurzer Anruf hilft uns, Ihr Rentenkonto stets aktuell zu führen und unnötigen Schriftwechsel zu vermeiden.

Telefonisch sind wir während der Zeit von Montag bis Donnerstag von 9-12 und 13-15 Uhr und freitags von 9-12 Uhr zu erreichen.

Sie erreichen uns unter den Telefonnummern

	(030) 81 60 02 330	Frau Heine
	(030) 81 60 02 331	Frau Meurer
	(030) 81 60 02 887	Frau Köppen

Dem an Sie gerichteten persönlichen Anschreiben können Sie neben der Direktdurchwahl auch die für Sie zuständige Sachbearbeiterin entnehmen. Bitte zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren. Wir freuen uns, Sie schnell, unbürokratisch und kompetent zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Versorgungswerk der
Ingenieurkammer Niedersachsen